

Bericht an den Landrat

Bericht der: Justiz- und Sicherheitskommission

vom: 8. Juni 2017

Zur Vorlage Nr.: [2016-324](#)

Titel: **Änderung des Polizeigesetzes, des Gesundheitsgesetzes und des Einführungsgesetzes zur Strafprozessordnung: Bedrohungsmanagement, Entbindung von der Schweigepflicht**

Bemerkungen: [Verlauf dieses Geschäfts](#)

Links:

- [Übersicht Geschäfte des Landrats](#)
- [Hinweise und Erklärungen zu den Geschäften des Landrats](#)
- [Landrat / Parlament des Kantons Basel-Landschaft](#)
- [Homepage des Kantons Basel-Landschaft](#)

2016/324

Bericht der Justiz- und Sicherheitskommission an den Landrat

Betreffend die Änderung des Polizeigesetzes, des Gesundheitsgesetzes und des Einführungsgesetzes zur Strafprozessordnung: Bedrohungsmanagement, Entbindung von der Schweigepflicht

vom 8. Juni 2017

1. Ausgangslage

Der Kanton Basel-Landschaft kennt seit 2002 eine fachliche Beratung für den Umgang mit gefährlicher Kundschaft. Ziel dieses Bedrohungsmanagements ist es, schwere Gewalttaten primär gegen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Verwaltung durch frühzeitiges Erkennen von bedrohlichem Verhalten oder Gewaltpotential zu verhüten. Die Aufgabe wurde ursprünglich von einer externen Fachperson und einem interdisziplinären «Kompetenzzentrum gefährliche Kundschaft» wahrgenommen; seit 2014 ist eine fest angestellte Fachperson mit dem Dossier betraut, während das Kompetenzzentrum als regierungsrätliche Kommission ausgestaltet wurde.

Diese im Kern präventive Aufgabe bedingt neben Fachkompetenz und Vernetzung auch adäquate rechtliche Grundlagen, insbesondere zur Informationsbeschaffung und zum Informationsaustausch mit anderen Stellen. Diese Grundlagen sind heute nur beschränkt vorhanden – die Basis des Bedrohungsmanagements bildet aktuell das Personalgesetz¹, das in § 27 Absatz 2 «den Schutz der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter vor Angriffen, die im Zusammenhang mit ihrer Aufgabenerfüllung stehen» postuliert.

Mit der aktuellen Vorlage soll das Bedrohungsmanagement nun eine breitere Basis erhalten: Dabei geht es vorab um Bestimmungen über die Datenerhebung und -weitergabe für die Abklärung einer Gefährdungslage und die Zusammenarbeit mit andern Behörden sowie um die Grundlagen für angemessene Interventionen (Vorladung/Vorführung zum Gespräch, Gefährderansprache, Fall-Monitoring). Angesprochen ist primär das Polizeigesetz²; tangiert sind aber auch das Gesundheitsgesetz³ sowie das Einführungsgesetz zur Schweizerischen Strafprozessordnung⁴.

In dieser Vorlage mitbehandelt werden zudem Änderungen des Gesundheitsgesetzes, welche nicht in direktem Zusammenhang mit dem Bedrohungsmanagement stehen. Der Sachzusammenhang ergibt sich daraus, dass § 22 GesG Absatz 2 um einen Buchstaben betreffend Bedrohungsmanagement erweitert wird, dieser § 22 seitens der Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion gleichzeitig in anderen Punkten präzisiert oder ergänzt wurde. Hierzu hat die Volkswirtschafts- und Gesundheitskommission einen Mitbericht (Beilage 1) erstellt.

Für Details wird auf die [Vorlage](#) verwiesen.

¹ SGS 150

² SGS 700

³ SGS 901

⁴ SGS 901

2. Kommissionsberatung

2.1. Organisatorisches

Die Kommission hat die Vorlage am 19. Dezember 2016 sowie am 16. und 30. Januar, 13. Februar, 27. März, 24. April und schliesslich am 22. Mai 2017 beraten; dies in Anwesenheit von Sicherheitsdirektor Isaac Reber und SID-Generalsekretär Stephan Mathis, der die Vorlage auch vorgestellt hat. Zudem zeigte Markus Lüchinger, Leiter der Stabsstelle Bedrohungsmanagement SID, in der Kommission konkret auf, wie seine Arbeit aussieht. Für Auskünfte standen der JSK auch Gerhard Mann, Leiter der Abteilung Bewilligungen, Freiheitsentzug und Soziales SID, und Maritta Zimmerli vom Rechtsdienst der VGD zur Verfügung. – Die Geschäftsleitung des Landrates hat die Vorlage am 3. November 2016 an die JSK überwiesen. Dem Antrag der Volkswirtschafts- und Gesundheitskommission auf einen Mitbericht zu den Neuregelungen im Gesundheitsgesetz hat die Geschäftsleitung am 1. Dezember 2016 entsprochen.

2.2. Eintreten

Die Kommission ist einstimmig auf die Vorlage eingetreten.

2.3. Detailberatung

Die Justiz- und Sicherheitskommission hat die Vorlage grundsätzlich positiv aufgenommen. Sie ist dennoch zu verschiedenen Punkten in einen kritischen Dialog mit den Vertretern der Sicherheits- und der Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion getreten.

– Abgrenzung Bedrohungsmanagement/Strafprozessordnung

Die Problematik der Schnittstelle zwischen der im Kern unverbindlichen Gefährderansprache und einem möglicherweise sich ergebenden formellen Strafverfahren hat zu intensiven Diskussionen geführt. Dabei wurde namentlich die Frage aufgeworfen, ob die Aussagen eines Gefährders gegenüber dem Bedrohungsmanagement strafprozessual verwendet werden dürfen, zumal Angeeschuldigte sich in diesem Kontext nicht selber belasten zu müssen (Art. 113 StPO). Tangiert ist damit namentlich auch die Frage der Rechtsmittelbelehrung, wie sie im Strafverfahren vorgegeben ist. Mehrere Stimmen warnten vor der Möglichkeit, dass unmerklich ein fliessender Übergang zwischen den beiden Domänen entsteht. Die daraufhin getätigten Abklärungen der Sicherheitsdirektion ergaben folgendes Bild: Das Bedrohungsmanagement untersteht prinzipiell dem normalen Amtsgeheimnis gemäss Art. 320 StGB – die Behörden der Strafjustiz können aber dessen Akten in Strafverfahren beziehen (Art. 194 StPO), wenn nicht überwiegende private oder öffentliche Interessen vorliegen. Zudem können sie die Mitarbeitenden des Bedrohungsmanagements als Zeugen befragen, wenn diese von ihren Vorgesetzten vom Amtsgeheimnis entbunden werden. Die SID-Vertreter betonten zugleich, dass das Bedrohungsmanagement zu Beginn des Gesprächs mit einem Gefährder Anlass und Zweck sowie den Rahmen («keine Mitwirkungspflicht, keine polizeiliche Befragung, kein Befragungsprotokoll») bekannt gibt. Unter diesen Voraussetzungen erscheint der Sicherheitsdirektion eine spezifische kantonale gesetzliche Schweigepflicht trotz des für die Ausübung dieser Funktion nötigen Vertrauensverhältnisses nicht gerechtfertigt: Eine Verankerung des Amtsgeheimnisses im Polizeigesetz würde die bundesrechtlichen Aussagepflichten (Art. 170 ff. StPO) und damit auch die Pflicht zur Aktenherausgabe (Art. 194 StPO) auch nicht aufheben.

Gestützt auf diese Rahmenbedingungen hat die Kommission in § 47e PolG einen neuen Absatz 4 eingefügt, der die Eckwerte der Gefährderansprache *im Sinne* der strafprozessualen Pflicht zur Belehrung des Angeschuldigten über seine Rechte⁵ festlegt. Mittels Weisung ans Bedrohungsma-

⁵ Artikel 158 der Strafprozessordnung hält u.a. fest, dass Polizei oder Staatsanwaltschaft die beschuldigte Person zu Beginn der ersten Einvernahme darauf hinweisen müssen, dass gegen sie ein Vorverfahren eingeleitet worden ist und welche Straftaten Gegenstand des Verfahrens bilden; dass sie die Aussage und die Mitwirkung verweigern kann; dass sie berechtigt ist, eine Verteidigung zu bestellen oder eine amtliche Verteidigung zu beantragen. Einvernahmen ohne diese Hinweise sind nicht verwertbar.

nagement und/oder Merkblatt soll für den Gefährder Klarheit geschaffen werden, in welchem Umfeld er sich bewegt und welche Konsequenzen seine Aussagen haben können. Verworfen hat die Kommission im Rahmen dieser Diskussion die weitergehende Idee, einem Gefährder eine schriftliche Einschätzung seitens des Bedrohungsmanagements formell zur Kenntnis zu bringen oder ihn explizit auf die mögliche Kenntnisnahme hinzuweisen. Hierzu hat die Kommission erkannt, dass das Einsichtsrecht über das Informations- und Datenschutzgesetz⁶ in jedem Fall gegeben ist. Die Kommission wollte das Verfahren auch nicht förmlicher und komplizierter machen oder eine *lex specialis* schaffen.

– *Angliederung des Bedrohungsmanagements*

Die Kommission hat sich im Rahmen der oben beschriebenen Diskussion auch mit der Frage auseinandergesetzt, wo die Stelle des Bedrohungsmanagements optimal anzugliedern ist – bei der Polizei oder wie heute beim Generalsekretariat der Sicherheitsdirektion. Das Gesetz lässt diese Frage offen respektive hält in § 47d Absatz 3 PolG fest, dass «der Regierungsrat die Einzelheiten regelt». Die Baselbieter Lösung – so wurde kritisch angemerkt – habe im Vergleich zu andern vergleichbaren Kantonen einen Ausnahmecharakter; zumeist seien solche Stellen der Polizei zugeordnet. Die Tätigkeit des Bedrohungsmanagements habe zudem eine grosse Ähnlichkeit mit der Präventionsarbeit der Polizei, was sich auch darin zeige, dass die Thematik im Polizeigesetz abgehandelt werde. Zudem komme die Polizei spätestens dann zum Zug, wenn Zwangsmassnahmen nötig werden. Der Anschein, dass es sich um eine «blosse» Verwaltungsstelle handle, könne trügerisch sein; die Gefährder dürften handkehrum nicht über die Konsequenzen ihres Tuns im Unklaren gelassen werden.

Diesen Argumenten wurde die langjährige Praxis entgegen gehalten, die erfolgreich gezeigt habe, dass eine zivile Behörde niederschwelliger sei und eher vertrauensbildend wirke. Zudem werde der Schutz der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter als Führungsaufgabe angesehen, was eine Ansiedlung der Stelle nahe bei der Regierungsebene als richtig erscheinen lasse. Ausserdem arbeite das Bedrohungsmanagement meist «nur» im Vorfeld von konkreten Straftaten; wenige Interventionen mündeten in ein Strafverfahren. Zu berücksichtigen sei auch, dass die (Detail-)Organisation der Verwaltung eine Regierungsaufgabe sei. – Die Kommission hat schliesslich darauf verzichtet, per Gesetz eine administrative Zuordnung der Stelle vorzunehmen; sie geht aber implizit davon aus, dass die Sicherheitsdirektion die Frage im Auge behält und gegebenenfalls eine Änderung der organisatorischen Zuordnung vornimmt.

– *Ansprache und Ermahnung*

Auf Wunsch der Kommission wurde § 47e insofern «geglättet», als der Eindruck einer unvermittelten Eskalation, welche bei der tendenziell unverbindlichen «Gefährderansprache» (Absatz 2 Buchstabe c gemäss Vorlage) ansetzt und dann plötzlich in eine «Ermahnung» (Absatz 4 gemäss Vorlage) mündet, als irritierend empfunden wurde. Die beiden Elemente wurden daraufhin im Titel des Paragraphen und in Absatz 1 Buchstabe c zusammengeführt. Neu heisst es im Gesetzeswortlaut, dass die für das Bedrohungsmanagement zuständige Stelle die «gefährdende Person auf ihr Verhalten ansprechen (Gefährderansprache) und sie über das gesetzeskonforme Verhalten sowie die Folgen der Missachtung informieren (Ermahnung)» kann. Auch Absatz 3 wurde entsprechend angepasst. – Der Hinweis, dass die Ermahnung «auch schriftlich erfolgen» kann, wurde gestrichen; dies muss nicht gesetzlich geregelt werden.

– *Entbindung von der Schweigepflicht/KESB*

Die Kommission hat es schliesslich abgelehnt, Ärztinnen und Ärzte sowie Psychologinnen und Psychologen und die medizinischen Hilfspersonen gegenüber der KESB von der Schweigepflicht zu befreien, wie dies gemäss Vorlage in § 22 Absatz 2 GesG vorgesehen war. Der Entscheid fiel mit 5:5 Stimmen und 2 Enthaltungen bei Stichentscheid des Präsidenten. Die Kommission stellte

⁶ SGS 162

sich primär gegen das Ansinnen, diese Thematik im Rahmen einer Vorlage über das Bedrohungsmanagement zu behandeln; eine separate Vorlage wurde als besser eingestuft, um die Fragestellung in der nötigen Vertiefung behandeln zu können (wobei anerkannt wurde, dass es prinzipiell sinnvoll ist, auch sachfremde Aspekte «mitzunehmen», wenn sowieso eine Änderung eines Paragraphen ansteht). Vor diesem Hintergrund konnte sich die Kommission auch nicht hinter den – ebenfalls mit knapper Mehrheit gefällten – Vorschlag der VGK stellen, nur die «Inhaberinnen und Inhaber einer [ärztlichen] Bewilligung», nicht aber deren «Hilfspersonen» (diese Unterscheidung wird in § 22 Absatz 1 GesG gemacht) von der Schweigepflicht zu entbinden. – Dass hingegen die Entbindung von der Schweigepflicht gegenüber dem Bedrohungsmanagement spielen soll, war – ebenso wie die weiteren angesprochenen Konstellationen – unbestritten.

3. Antrag an den Landrat

Die Justiz- und Sicherheitskommission beantragt dem Landrat mit 11:0 Stimmen ohne Enthaltungen, wie folgt zu beschliessen:

://: Die Änderungen des Polizeigesetzes, des Gesundheitsgesetzes und des Einführungsgesetzes zur Schweizerischen Strafprozessordnung gemäss Beilage werden gutgeheissen.

8. Juni 2017 / gs

Justiz- und Sicherheitskommission

Andreas Dürr, Präsident

Beilagen

- Mitbericht der Volkswirtschafts- und Gesundheitskommission
- Gesetzestext (von der Redaktionskommission bereinigt)

2016/324

Mitbericht der Volkswirtschafts- und Gesundheitskommission an den Landrat

betreffend Änderung des Polizeigesetzes, des Gesundheitsgesetzes und des Einführungsgesetzes zur Strafprozessordnung: Bedrohungsmanagement, Entbindung von der Schweigepflicht

vom 22. März 2017

1. Ausgangslage

Im Rahmen der Neuregelung des kantonalen Bedrohungsmanagements wird auch die im Gesundheitsgesetz (GesG) verankerte ärztliche Schweigepflicht tangiert. Aus verfahrensökonomischen Gründen entschied der Regierungsrat, beide Themen in einer gemeinsamen Vorlage zu behandeln. Im Konsens mit der Justiz- und Sicherheitskommission hat die Volkswirtschafts- und Gesundheitskommission beantragt, sich in einem Mitbericht zu § 22 Abs. 2 (Entbindung von der Schweigepflicht) äussern zu können.

Ziel der Vorlage ist es, zum Schutz aller Beteiligten ein zeitgerechtes und effizientes Handeln zu ermöglichen, sowie Bürokratie und unnötige Kosten zu vermeiden. Der Regierungsrat schlägt deshalb eine Anpassung des Gesundheitsgesetzes vor, damit die Weitergabe von Daten an die für das Bedrohungsmanagement zuständige Stelle ohne vorgängiges Schweigepflicht-Entbindungsverfahren vonstatten gehen kann. In diesem Zusammenhang soll ein gesetzlicher Ausnahmetatbestand in § 22 Abs. 2 GesG geschaffen werden, um Medizinalpersonen insbesondere gegenüber der KESB (lit. h) von der Schweigepflicht zu befreien. Der Regierungsrat betont, dass damit keine weiteren Meldepflichten vorgeschlagen werden. Ebenso soll der Kreis der von den Ausnahmen von der Schweigepflicht betroffenen Medizinalpersonen nicht neu definiert werden. Für die Einbettung des Themas in den grösseren Rahmen des Bedrohungsmanagements sei auf den entsprechenden Bericht der Justiz- und Sicherheitskommission verwiesen.

Für Details wird auf die [Vorlage](#) verwiesen.

2. Kommissionsberatung

2.1. Organisatorisches

Dem Antrag auf Mitbericht durch die VGK wurde von der Geschäftsleitung des Landrats am 1. Dezember 2016 entsprochen. Die Kommission hat das Geschäft in vier Sitzungen beraten. Die Einführung erfolgte am 6. Januar 2017 durch Maritta Zimmerli vom Rechtsdienst der VGD, die auch die weiteren Sitzungen inhaltlich bestritt. Die Fortsetzung der Diskussion fand am 20. Januar 2017 statt. Sie wurde am 17. Februar 2017, nach der Anhörung von Dr. med. Guido Beck, Vizepräsident der Ärztesgesellschaft Baselland, wieder aufgenommen. Das Geschäft wurde am 17. März 2017 mit der Diskussion der Varianten und der Beschlussfassung abgeschlossen.

2.2. Eintreten

Eintreten war unbestritten.

2.3. Detailberatung

Die Kommission befasste sich intensiv mit der Thematik, die sich vor allem im Anwendungsfall als ausserordentlich komplex erweist, so dass mit Fallbeispielen und im Rahmen einer Anhörung versucht wurde, die möglichen Folgen einer Erweiterung des Melderechts abzuschätzen. Die Rückmeldungen aus den Fraktionen waren eher kritisch, was sich teilweise bereits in der Vernehmlassung niedergeschlagen hatte. Eine Fraktion machte deutlich, dass sie die Änderungen von § 22 Abs. 2 e-h aus Gründen des Schutzes der Privatsphäre und des individuellen Selbstbestimmungsrechts der Patientinnen und Patienten ablehne. Andere Kommissionsmitglieder stimmten teilweise in diese Haltung ein und lenkten dabei das Augenmerk auf die unter Abs.1 erwähnten Hilfspersonen:

§ 22 Abs. 1

Die Inhaberinnen und Inhaber einer Bewilligung *und ihre Hilfspersonen* wahren Stillschweigen über Geheimnisse, die ihnen infolge ihres Berufes anvertraut worden sind oder die sie in dessen Ausübung wahrgenommen haben.

Als Hilfspersonen in diesem Sinne gelten unselbständig Berufstätige, die im Auftrag von Ärzten, Zahnärzten, Chiropraktoren, Apothekern, Psychologen oder Hebammen tätig sind. Dies beinhaltet z.B. die Assistentin oder die Stellvertreter in einer Arzt-/Zahnarztpraxis, Dentalhygieniker, Drogisten, Podologen, Optiker. Unklarheiten ergeben sich dadurch, dass sich der Kreis der einem Berufsgeheimnis unterliegenden Medizinalpersonen gemäss Strafgesetzbuch nicht mit dem Kreis der Schweigepflichtigen gemäss Gesundheitsgesetz deckt, weil das Strafgesetzbuch (Art. 321) das Berufsgeheimnis an einzelne Berufe, das Gesundheitsgesetz die Schweigepflicht aber an die «Berufs(ausübungs)bewilligung» knüpft («Die Inhaberinnen und Inhaber einer Bewilligung und ihre Hilfspersonen»).

Der Einschluss der Hilfspersonen in Abs. 1 hat zur Folge, dass sie in Abs. 2 in gleicher Masse wie die Medizinalpersonen von der Schweigepflicht befreit wären. Als problematisch erachtete ein Teil der Kommission die Befreiung der Hilfspersonen von der Schweigepflicht insbesondere gegenüber den Kinder- und Erwachsenenschutzbehörden (KESB). Dem wurde entgegnet, dass die KESB keineswegs Willkürbehörden seien, sondern aufgrund von Fakten und konkreten Meldungen Massnahmen im Falle von Eigen- oder Fremdbedrohung einleite. Zudem entspreche diese Version in etwa der früheren Gesetzesbestimmung, die die Meldung an die damalige Vormundschaftsbehörde regelte und in Folge einer Revision aus Versehen aus dem Gesetz gestrichen wurde. Die VGD nahm die Bedenken auf und erarbeitete einen neuen, in dieser Hinsicht einschränkenden Abs. 3, der Abs. 2 lit. h ersetzt:

§ 22 Abs. 3 (neu)

Personen, welche einen Medizinal-, Psychologie- oder Gesundheitsberuf gemäss Medizinalberufegesetz, Psychologieberufegesetz oder Gesundheitsberufegesetz ausüben, sind gegenüber den Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden von der Schweigepflicht befreit.

Mit Absatz 3 werden nur die auf die drei Bundesgesetze beschränkten Berufsgruppen von der Schweigepflicht gegenüber den KESB befreit (selbständig und unselbständig). Somit dürfen Hilfspersonen wie z.B. eine selbständige Dentalhygienikerin oder ein selbständiger Podologe ohne Entbindungsverfahren gegenüber den KESB keine Meldung machen. Der Kompromissvorschlag würde es laut Maritta Zimmerli dennoch erlauben, die mit der Vorlage angestrebten Ziele zu erreichen und zum Schutz aller Beteiligten ein zeitgerechtes effizientes Handeln zu ermöglichen.

Trotz des Ausschlusses der Hilfspersonen blieb diese Variante umstritten. Einige Kommissionsmitglieder sprachen sich dafür aus, die Möglichkeit einer Befreiung von der Schweigepflicht gegenüber den KESB gänzlich aus dem Gesetz zu streichen. Eine Meldung an die KESB wäre dann zwar noch möglich, jedoch nicht ohne vorhergehende Entbindung durch die VGD. Die andere Kommissionshälfte empfand diesen Schritt als zu einengend. Es wäre wenig sinnvoll, den Zugang ausgerechnet zu jenen Behörden zu erschweren, deren Ziel der Schutz von Patienten oder deren Umfeld ist und die dazu oftmals nur geringe Eingriffe vorzunehmen brauchen. Ganz im Gegensatz dazu ist die Entbindung von der Schweigepflicht gegenüber der strafbehördlichen Untersuchung

(§22 lit. d) ohne Einschränkung einleitbar (auch für Hilfspersonen, die im neu vorgeschlagenen Abs. 3 vom Melderecht an die KESB ausgeschlossen sind). Dabei wurde auf den beträchtlichen und auch zeitverzögernden Aufwand verwiesen, den ein solches Entbindungsverfahren nach sich ziehen kann.

Die Kommission sprach sich schliesslich in einer Abstimmung mit 7:6 Stimmen dafür aus, mit einem neuen Absatz 3 die durch die drei Bundesgesetze (Medizinalberufegesetz, Psychologieberufegesetz und Gesundheitsberufegesetz) erfassten Berufsgruppen von der Schweigepflicht gegenüber der KESB zu befreien und deren Hilfspersonen davon auszunehmen; dies anstelle des Buchstaben h gemäss Vorlage.

3. Antrag

Die Volkswirtschafts- und Gesundheitskommission empfiehlt der JSK, gemäss obigen Erwägungen zu beschliessen.

22. März 2017 / mko

Volkswirtschafts- und Gesundheitskommission

Rahel Bänziger, Präsidentin

Beilage/n

--

Polizeigesetz

Änderung vom

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

I.

Das Polizeigesetz vom 28.11.1996 (PolG)¹ wird wie folgt geändert:

§ 3 Absatz 1 Buchstabe b

¹ Die Polizei Basel-Landschaft erfüllt folgende Aufgaben:

b. Sie trifft Vorkehrungen zur Erkennung, Verhinderung und Bekämpfung von Straftaten.

9a Bedrohungsmanagement

§ 47d Zweck und Aufgabe

¹ Die für das Bedrohungsmanagement zuständige Stelle bezweckt die Erkennung und Verhinderung von Straftaten, welche von Personen mit einer erhöhten, gegen andere Personen gerichteten Gewaltbereitschaft (gefährdende Personen) konkret angedroht oder auf andere Weise in Aussicht gestellt werden und welche die physische, psychische oder sexuelle Integrität anderer Personen schwer beeinträchtigen.

² Die für das Bedrohungsmanagement zuständige Stelle trifft eine Einschätzung betreffend Risiko und kommuniziert mit den relevanten Stellen, namentlich anderen Behörden, Institutionen, Fachpersonen und Dritten, hinsichtlich allfälliger zu treffender Massnahmen.

³ Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten.

§ 47e Abklärung der Gefährdungslage, Gefährderansprache, Ermahnung

¹ Droht eine gefährdende Person konkret damit, dass sie eine Straftat im Sinne von § 47d Absatz 1 begehen wird, oder stellt sie eine solche auf andere Weise in Aussicht, kann die für das Bedrohungsmanagement zuständige Stelle:

a. Abklärungen zur Einschätzung der Gefährlichkeit dieser Person und betreffend notwendiger Massnahmen treffen;

b. die dafür notwendigen Daten einschliesslich besonderer Personendaten erheben und diese mit den relevanten Stellen austauschen;

¹ GS 32.778, SGS 700

c. die gefährdende Person auf ihr Verhalten ansprechen (Gefährderansprache) und sie über das gesetzeskonforme Verhalten sowie die Folgen der Missachtung informieren (Ermahnung).

² Die für das Bedrohungsmanagement zuständige Stelle kann die gefährdende Person vorladen. Sie kann sie nach § 25 vorführen lassen, wenn ihr Erscheinen unbedingt erforderlich ist und

- a. einer Vorladung bisher ohne hinreichenden Grund nicht Folge geleistet wurde, oder
- b. Gefahr im Verzug ist.

³ Die Abklärungen und die Gefährderansprache sowie die Ermahnung können auch am Aufenthaltsort der gefährdenden Person erfolgen, wenn es für die Einschätzung des Risikopotentials erforderlich ist, namentlich zur Einschätzung der Lebensumstände, der Familienverhältnisse oder der Paardynamik. Liegen Gründe gemäss Absatz 2 vor, sind auch eine zwangsweise Gefährderansprache und eine Ermahnung am Aufenthaltsort zulässig.

⁴ Die für das Bedrohungsmanagement zuständige Stelle informiert die gefährdende Person zu Beginn des Gesprächs darüber:

- a. aus welchem Anlass das Gespräch erfolgt und mit welchem Zweck;
- b. dass keinerlei Auskunfts- oder Mitwirkungspflichten bestehen;
- c. dass Informationen an Dritte weitergeleitet werden können und Strafbehörden Einsicht in die Unterlagen verlangen können.

⁵ Ist ein Strafverfahren hängig, koordiniert die für das Bedrohungsmanagement zuständige Stelle ihr Vorgehen mit der Verfahrensleitung.

§ 47f Datenbekanntgabe

¹ Die für das Bedrohungsmanagement zuständige Stelle kann Daten von gefährdenden Personen an gefährdete Personen sowie an Behörden und Private weitergeben, wenn dies zur Abwehr oder Verhütung einer ernsthaften Gefahr erforderlich und geeignet ist.

² Behörden nach § 3 Abs. 1 des Informations- und Datenschutzgesetzes² sowie Medizinalpersonen im Sinne von § 22 des Gesundheitsgesetzes³ dürfen der für das Bedrohungsmanagement zuständigen Stelle Meldungen betreffend gefährdende Personen erstatten.

³ Die Datenweitergabe nach Absatz 1 wird der gefährdenden Person mitgeteilt, soweit und solange dadurch nicht die Erfüllung der gesetzlichen Aufgabe ernsthaft gefährdet wird.

² GS 37.1165, SGS 162

³ GS 36.0808, SGS 901

II.

1. Das Gesundheitsgesetz vom 21.02.2008⁴ wird wie folgt geändert:

§ 22 Absatz 2 Buchstaben c. sowie e. bis h.

² Sie sind von der Schweigepflicht befreit:

c. zur Durchsetzung von Forderungen aus dem Behandlungsverhältnis gegenüber den gesetzlich vorgesehenen Instanzen;

e. zur Verteidigung in zivil- und strafrechtlichen Verfahren sowie in Verfahren medizinischer Staatshaftung;

f. gegenüber der bei medizinischen Massnahmen vertretungsberechtigten Person gemäss Artikel 378 ZGB;

g. gegenüber den in § 45 Abs. 2 und 3 erwähnten Bezugs- und Fachpersonen während der jeweiligen Behandlungsdauer;

h. gegenüber der für das Bedrohungsmanagement zuständigen Stelle betreffend Personen mit einer erhöhten, gegen andere Personen gerichteten Gewaltbereitschaft, wenn Gewalt konkret angedroht oder in anderer Weise in Aussicht gestellt worden ist und die physische, psychische oder sexuelle Integrität anderer Personen schwer beeinträchtigen würde.

§ 45 Absätze 1 und 3

¹ Auskünfte an Dritte über Patientinnen und Patienten dürfen nur mit deren ausdrücklicher Zustimmung erteilt werden.

³ Wurden von der Patientin oder vom Patienten keine Personen bezeichnet, gelten als Bezugspersonen die Personen gemäss Artikel 378 Absatz 1 ZGB.

2. Das Einführungsgesetz zur Schweizerischen Strafprozessordnung (EG StPO) vom 12.03.2009⁵ wird wie folgt geändert:

§ 29 Absatz 6

⁶ Auf Ersuchen oder von sich aus informieren das Gericht oder die Strafbehörde die für das Bedrohungsmanagement zuständige Stelle über hängige oder abgeschlossene Strafverfahren. Sie übermitteln die notwendigen Angaben und gewähren Akteneinsicht, soweit die für das Bedrohungsmanagement zuständige Stelle dies zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgabe benötigt. Die Bestimmungen der Absätze 2 bis 5 sowie § 30 sind nicht anwendbar.

4 GS 36.0808, SGS 901

5 GS 37.0085, SGS 251

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Diese Änderung tritt am 1. Januar 2018 in Kraft.

Liestal,

IM NAMEN DES LANDRATES:

Der Präsident:

Der Landschreiber.